

# Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: Kämmerei  
2025/0073

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.06.2025	öffentlich
Ortschaftsrat Untersulmetingen	04.06.2025	öffentlich
Ortschaftsrat Baustetten	18.06.2025	öffentlich
Ortschaftsrat Obersulmetingen	24.06.2025	öffentlich
Ortschaftsrat Bihlafingen	25.06.2025	öffentlich
Gemeinderat	14.07.2025	öffentlich

## Abwassergebühren - Nachkalkulation 2020-2022 sowie Neukalkulation 2026

### Kurzfassung:

Die Abwasserversorgung zählt zu den hoheitlichen Aufgaben der Kommunen und wird bei der Stadt Laupheim im städtischen Haushalt abgebildet. In der Sitzung vom 18.11.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim zuletzt die Abwassergebühren festgesetzt.

Die Gebührenkalkulation erfolgte durch die Heyder & Partner Kommunalberatungsgesellschaft mbH. In der Sitzungsvorlage soll über die Nachkalkulation 2020-2022 sowie der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 entschieden werden.

### Beschlussvorschlag:

1. Die neu kalkulierte Abwassergebühr wird mit Wirkung vom 01.01.2026 bei der Schmutzwassergebühr auf 2,91 € und die Niederschlagswassergebühr auf 0,33 € angepasst.
2. Der Kalkulation und den darin enthaltenen Prognosen und Schätzungen wird zugestimmt. Diese lag dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vor.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, sowie der Abschreibungs- u. Verzinsungsmethode für das Jahr 2026 wird zugestimmt.
4. Dem Ausgleich der Gebührenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2020-2022 wird wie vorgeschlagen zugestimmt.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Einnahme/Ertrag		<input type="checkbox"/> Auszahlung/Aufwand	
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:	Ca. 1,1 Mio. €	Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:	538001/538002/538003	Kostenstelle:	
Kostenträger:	53800000	Kostenträger	
Sachkonto:		Sachkonto:	
<input checked="" type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	

  

<input type="checkbox"/> Zuschuss beantragt bei:	voraussichtl. Höhe:
<input type="checkbox"/> Kein Zuschuss möglich	

  

<b>Personalmehraufwand:</b>	<b>Zusätzliche Personalstellen:</b>
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja, Kosten jährlich
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein

  

<b>Gäste/Sachverständige/r:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
	<input type="checkbox"/> Nein
Name und Firma: Hr. Mauz, Heyder & Partner	
Gesellschaft für Kommunalberatung mbH	
Einladung durch: Kämmerei	

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Tania Allweil	07.05.2025	Zustimmung			
Johannes Lang	08.05.2025	Zustimmung			
Ingo Beremann	08.05.2025	Zustimmung			

Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.

### Sachdarstellung:

### Ausgangssituation:

Abwassergebühren sind getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben. Die Erhebung der Abwassergebühren kann nach der verbrauchten Frischwassermenge erfolgen. Gebührenüber- und Unterdeckungen aus Vorjahren sind innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Es werden weiterhin einjährige Gebührenkalkulationen erstellt, so dass die gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren zeitnah in die zukünftigen Kalkulationen eingestellt werden können. Dadurch können Kostenüber-/unterdeckungen im Bereich Abwasser zügig ausgeglichen werden.

### Gebührenmaßstab:

Die Berechnung des Schmutzwasseranteils wird nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht. Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach Kubatur der Baukörper und weiterer befestigter Flächen bestimmt, sofern diese in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden. Mittels Division

der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m<sup>2</sup> genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

Die Kostenaufteilung der Abwasserbeseitigung erfolgt auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Regenwasserbeseitigung sowie der Straßenentwässerung. Kosten die direkt einem Kostenträger zuordenbar sind, wurden direkt verteilt. Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden durch einen festgelegten Verteilerschlüssel umgelegt werden (siehe Gebührenkalkulation).

Nach § 17 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den ansatzfähigen Kosten abzuziehen.

Die Abschreibungen erfolgen linear. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen werden die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- und Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert (Bruttoverfahren).

Die kalkulatorische Verzinsung wird nach der Restwertmethode ermittelt. Es wurde der einheitliche kalkulatorische Mischzinssatz von 2,00% angesetzt.

#### Datengrundlage zur Gebührenkalkulation:

- Planzahlen aus der Ergebnisrechnung 2026
- Höhe der Restbuchwerte des Anlagenvermögens sowie der Abschreibungen entsprechend dem Anlagennachweis (Stand 31.12.2022) fortgeschrieben auf die Jahre 2023-2026
- Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend dem Anlagennachweis (Stand 31.12.2022) fortgeschrieben auf die Jahre 2023-2026
- Kanallängen zur Verteilung der kalkulatorischen Kosten im Kanalbereich (14,8%) Schmutzwasser- (13,0%) Regenwasser- und (72,2%) Mischwasserkanalisation
- Prognostizierte Schmutzwassermengen (1.191.400 m<sup>3</sup>)
- Maßgebliche versiegelte Fläche (2.141.200 m<sup>2</sup>)
- Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,00 %

Für die Kalkulationszeiträume ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze:

#### Kostendeckender Gebührensatz für das Jahr 2026

Schmutzwasserbeseitigung	2,26 € / m <sup>3</sup>
Niederschlagswasserbeseitigung	0,30 € / m <sup>3</sup>

#### Kostendeckender Gebührensatz inkl. Kostenunterdeckung aus den Jahren 2020-2022 für das Jahr 2026

Schmutzwasserbeseitigung	2,91 € / m <sup>3</sup>
Niederschlagswasserbeseitigung	0,33 € / m <sup>3</sup>

#### Bisherige Gebührensatz

Schmutzwasserbeseitigung	2,10 € / m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,26 € / m <sup>3</sup>

#### Beispiel:

freistehendes Einfamilienhaus, 4 Personen, Verbrauch 180 m<sup>3</sup>, zu veranlagende Fläche: 125 m<sup>2</sup>

Schmutzwassergebühr:	180 m <sup>3</sup> x 2,10 Euro	378,00 Euro
Niederschlagswassergebühr:	125 m <sup>2</sup> x 0,26 Euro	32,50 Euro

**Bisherige Abwassergebühr 2025: 410,50 Euro**

Schmutzwassergebühr:	180m <sup>3</sup> x 2,91 Euro	523,80 Euro
Niederschlagswassergebühr:	125 m <sup>2</sup> x 0,33 Euro	41,25 Euro

**Abwassergebühr 2026 565,05 Euro**

Ausgehend diesem Beispiel erhöht sich die Abwassergebühr für den 4-Personen-Haushalt für das Jahr 2026 um 154,55 Euro zur aktuell bestehenden Gebühr.

Von der Verwaltung wurde ein interkommunaler Gebührenvergleich gestaffelt nach Landkreisen erstellt (Anlage 2).

**Anlagen:**

Anlage\_1.1\_Gebührenkalkulation\_Abwasser\_2026

Anlage\_1.2\_Nachkalkulation\_2020-2022

Anlage\_2\_Interkommunaler\_Vergleich

Anlage\_3\_Diagramm\_SW

Anlage\_4\_Diagramm\_NSW

Anlage\_5\_Ranking\_SW\_Gebührensätze\_2025

Anlage\_6\_Ranking\_NSW\_Gebührensätze\_2025

Anlage\_7\_Auszug\_Abwassersatzung